STADTMANNHEIM² | AMTSBLATT

medienteam@mannheim.de 0621 293 2911 www.mannheim.de www.mannheim.de/social

9. Januar 2025 - Ausgabe Nr.2

Symposium zu Neue Sachlichkeit

Flankierend zur Ausstellung und zum Jubiläum ist ein öffentliches und interdisziplinäres Symposium zum Thema „100 Jahre Neue Sachlichkeit. Musik – Literatur – Bildende Kunst – Film“ geplant, das vom 16. bis 18. Januar stattfindet. Das Symposium wird Konzepte der Neuen Sachlichkeit für die kunsthistorischen Wandlungen in Malerei und Graphik ebenso beleuchten wie Tendenzen in Musik, Literatur und Film. Die thematischen Schwerpunkte liegen insbesondere auf den unbekannteren Künstlerinnen und Künstlern der Neuen Sachlichkeit, den audiovisuellen Medien sowie der künstlerischen Rezeption der neuen Sachlichkeit in den 1930er und 40er Jahren. Referate halten u.a. Sabina Becker, Nils Grosch, Florian Illies, Maren Lickhardt, Claudia Öhlschläger, Anja Richter, Lynette Roth, Nicole Strohmann und Natan Sznaider. Die Tagungsorte sind die Kunsthalle Mannheim (16. Januar), die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim (17. Januar) sowie die Universität Mannheim (18. Januar).

Weitere Informationen:

https://1920er.art

Beliebteste Vornamen 2024

Jedes Jahr wird die Liste der beliebtesten Vornamen des Vorjahres für Neugeborene mit Spannung erwartet. Folgende Übersicht gibt Auskunft darüber, welche Vornamen von den Eltern am häufigsten ausgewählt wurden und damit zu den beliebtesten Vornamen im Jahr 2024 in Mannheim zählen.

Mädchen:

Emma (27)
Emilia (18)
Mila (17)
Lina (16)
Malia, Olivia und Sophia (jeweils 15)
Ela (14)
Ida, Lara und Lea (jeweils 13)

Jungen:

Noah (27)
Liam (21)
Leon (20)
Emil (19)
Luca (18)
Leano und Paul (jeweils 16)
Samuel (15)
Anton, Felix und Theo (jeweils 14)

Die Auflistung bezieht sich ausschließlich auf den ersten eingetragenen Vornamen. In den Klammern steht jeweils die Anzahl der Kinder mit diesem Namen. 2023 waren bei den Mädchen Mia (25) und bei den Jungen Noah (28) die Spitzenreiter. Insgesamt wurden 2024 in Mannheim laut Standesamt 3.736 Geburten beurkundet. 2023 waren es 3.717 Geburten.

Aufwertung Spielplatz Feldstraße

Der Spielplatz in der Feldstraße, Ecke Höhenstraße, bekommt viele neue Spielgeräte. Die Stadt Mannheim saniert den Feudenheimer Spielplatz ab Mitte Januar und wertet ihn erheblich auf. Auch rollstuhlgerechte Spielgeräte werden dabei sein sowie ein eigener Bereich für Jugendliche. Die Arbeiten sind voraussichtlich Ende April beendet.

Rund 150.000 Euro investiert die Stadt Mannheim, damit in der Feldstraße ein Treffpunkt für Familien und Jugendliche entsteht. Auch ältere Menschen legen hier gerne eine Pause beim Spaziergang ein, für sie wird es künftig mehrere Bänke geben. Für die Jüngsten wird es ein Sandspielgerät mit einer kleinen Rutsche geben, für größere Kinder eine Kletterstrecke mit Seilen, Netzen und Feuerwehrstange. Eine Stehwippe wird für Spaß und Gleichgewichtstraining sorgen, eine Tischtennisplatte lädt Menschen jeden Alters ein. Mit oder ohne Rollstuhl können das Trichter-Telefon und der unterfahrbare Sandeltisch genutzt werden. Die Hangrutsche hat einen verlängerten Einsitzbereich, damit Kinder aus dem Rollstuhl gut einsteigen können. Auch die Wippe lässt sich mit oder ohne Rollstuhl nutzen. Jugendliche bekommen ein Holzpodest als „Chillecke“, in der sie unter sich sind. Das Podest kann auch als Bühne für Veranstaltungen benutzt werden.

Im Februar 2024 lud die Stadt Eltern, Kinder, Politik und alle Interessierten auf den Spielplatz ein, um die Planung für die Sanierung vorzustellen und Rückmeldungen einzuholen. Daraufhin wurde die Planung überarbeitet, jetzt starten die Bauarbeiten.

Die Stadt Mannheim trägt seit Januar 2023 das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ und setzt damit noch konsequenter die UN-Kinderrechte um. Für Mannheim ist es eine Selbstverständlichkeit, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu planen und sie an kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Mit der Sanierung des Spielplatzes setzt der Stadtraumservice Mannheim das Spielplatzkonzept weiter um. Das Konzept wurde vom Gemeinderat beschlossen und gibt vor, welche Spielplätze in Mannheim saniert werden sollen.

Roberto Rizzi Brignoli weiter am NTM

Zur Spielzeit 2023/24 übernahm der in Bergamo geborene Dirigent Roberto Rizzi Brignoli das Amt des Generalmusikdirektors am Nationaltheater Mannheim. Seinen bestehenden Dreijahresvertrag hat er um zwei weitere Spielzeiten verlängert. Damit setzt er seine erfolgreiche Arbeit in Mannheim, die er 2023 aufnahm, bis zum August 2028 fort.

Als Experte für italienisches und französisches Opernrepertoire gastierte Roberto Rizzi Brignoli an renommierten Häusern und Festivals, darunter an der Metropolitan Opera in New York und der Staatsoper Stuttgart, an La Monnaie in Brüssel, am Concertgebouw Amsterdam, an der Opéra de Lille und der Opéra de Lausanne, am Bolschoi-Theater, am Teatro dell’Opera di Roma, am Teatro Real de Madrid sowie an den Chorégies d’Orange und der Deutschen Oper Berlin, mit der ihn eine langjährige Zusammenarbeit verbindet.

Auch im Konzertbereich ist er ein gefragter Interpret, dessen Repertoire symphonische Werke der Klassik, Romantik und Moderne umfasst. Er arbeitete mit zahlreichen bedeutenden Klangkörpern zusammen, darunter dem Orchestra dell’Arena di Verona, dem Orchestra Sinfonica del Teatro dell’Opera di Roma, dem Orchestra Teatro Carlo Felice in Genua, den Cameristi della Scala, dem Orchestra Toscanini Parma, den Orchestern der Deutschen Oper Berlin und der Opéra de Lyon, dem Orchestre National de France, dem Orchestre National Bordeaux Aquitaine, dem Netherlands Radio Philharmonic Orchestra, dem Tokyo Philharmonic Orchestra und den Göteborg Symfonikern. Roberto Rizzi Brignoli absolvierte sein Studium am Mailänder Konservatorium Giuseppe Verdi. Am Teatro alla Scala arbeitete er unter anderen mit Riccardo Muti zusammen und dirigierte dort zahlreiche Inszenierungen.

Neujahrsempfang der Stadt Mannheim

Traditionell am 6. Januar hat der Neujahrsempfang der Stadt Mannheim stattgefunden. Es war der 25. seiner Art und er bot unter dem Titel „MANNHEIM MITEINANDER“ mit dem Themenschwerpunkt „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ über 8.000 Besucherinnen und Besuchern Gelegenheit, sich zu aktuellen Mannheimer Themen zu informieren, miteinander ins Gespräch zu kommen und durch Musik, Sport und Tanz unterhalten zu werden. In den Ausstellungsbereichen und auf mehreren Bühnen haben sich rund 250 Vereine, Verbände, Organisationen, Hochschulen und städtische Einrichtungen mit über 1.400 Mitwirkenden präsentiert.

Oberbürgermeister Christian Specht bei seiner Neujahrsansprache. FOTO: ANDREAS HENN

Bei der Ausstellung gab es Angebote für alle Altersgruppen und Interessen. So wurde der Mehrgenerationenspielplatz Rheinau als Beispiel für ein Beteiligungsprojekt präsentiert, Neighbourhood Dating sollte den Austausch stärken und es gab „Gemeinsames Singen“ mit dem Chorleiter der Musikschule sowie einen generationsübergreifenden Auftritt mit Jugendlichen und der Seniorensportgruppe. Es wurden unter anderem die Jubiläen 50 Jahre BUGA und 50 Jahre Fußgängerzone gefeiert, das Nationaltheater hat Einblicke in die Theaterkunst geboten und Expertinnen und Experten des Universitätsklinikums haben über innovative Behandlungsmethoden informiert.

Der Festakt im nahezu komplett gefüllten Mozartsaal wurde von Filmemacherin Merve Uslu-Ersoy und Kugelstoß-Olympiasiegerin Yemisi Ogunleye moderiert. Im Zentrum stand die Neujahrsansprache von Oberbürgermeister Christian Specht. Darin blickte er zunächst auf das herausfordernde vergangene Jahr zurück. Er erinnerte an den 31. Mai, an dem der Polizist Rouven Laur bei einem Einsatz auf dem Marktplatz so schwer verletzt wurde, dass er wenig später verstarb, und an insgesamt 100 Demonstrationen zum Nahostkonflikt. Specht lud alle Mannheimer Gruppen und Initiativen, die sich für die Situation im Nahen Osten einsetzen, zum Gespräch ein.

Während seiner Rede bat der Oberbürgermeister Mohammad Alsaadi auf die Bühne, der in Syrien geboren und 2024 in Mannheim eingebürgert wurde. Dieser verlieh seiner Dankbarkeit für seine Aufnahme und Integration in Deutschland Ausdruck.

Im Anschluss daran führte der Oberbürgermeister aus, welche Konsequenzen der Mitte Dezember aufgestellte Doppelhaushalt 2025/26 hat. So soll 2025 beispielsweise eine tragfähige Perspektive für das Stadthaus N 1 mit Einbeziehung der Stadtbibliothek entwickelt werden. Trotz aller Herausforderungen ist sich Specht jedoch sicher, dass Mannheim allen Grund hat, mit Mut und Zuversicht auf das neue Jahr zu blicken: „Mit gegenseitiger Wertschätzung füreinander können wir Differenzen überbrücken, schwierige Situationen meistern und unsere Stadt als das erhalten, was wir uns von ihr erhoffen: Heimat zu sein für alle, die sich ein respektvolles Zusammenleben wünschen und unsere gemeinsamen Regeln und Werte achten, aber auch Heimat für erfolgreiche, wettbewerbsfähige Unternehmen und Existenzgründer.“

Nach der Rede des Oberbürgermeisters gab es eine Keynote zum Thema „Miteinander aus der Einsamkeit“ von Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg, Vorstandsvorsitzender des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit (ZI). Er ging darin unter anderen den Fragen nach, was Einsamkeit ist, wer einsam ist, und welche Auswirkungen Einsamkeit auf die Gesundheit hat. Außerdem zeigte er die Angebote des ZI zum Thema Einsamkeit auf. Die Diskrepanz zwischen dem Potenzial für soziale Interaktion und dem tatsächlichen Erleben von Einsamkeit sei alarmierend und erfordere eine tiefere Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Faktoren, so Meyer-Lindenberg.

Einsamkeit könne unabhängig von Alter, Geschlecht und sozialem Status jeden treffen, führte er aus. Allerdings gebe es Gruppen, die besonders anfällig seien, wozu Ältere, junge Erwachsene, Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie Alleinerziehende und Singles gehörten. Einsamkeit habe gravierende Auswirkungen auf die körperliche und die psychische Gesundheit. „Insgesamt ist Einsamkeit dabei für die Gesundheit ungefähr so schädlich wie 15 Zigaretten pro Tag“, sagte Meyer-Lindenberg. In Bezug auf die Situation in Mannheim seien kommunale Initiativen entscheidend für den Abbau von Einsamkeit. Das ZI beschäftige sich zudem intensiv mit der Erforschung von Grünflächen und Natur auf die psychische Gesundheit. Deshalb soll das Therapiegebäude in J 5 auch mit einer Fassadenbegrünung versehen werden.

Ein weiterer Höhepunkt des Festakts war die Ehrung von zehn Personen und Vereinen durch Oberbürgermeister Christian Specht für ihr ehrenamtliches Engagement. Das künstlerische Programm wurde vom Kinder- und Jugendchor am Nationaltheater Mannheim, vom Tanzensemble des Nationaltheaters Mannheim sowie vom Aramis Orchester gestaltet.

Die Stadt Mannheim dankt der MVV Energie AG, der m:con – mannheim:congress GmbH, der GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, der Stadtmarketing Mannheim GmbH, der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, der RNF Pro GmbH, der Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG, der Coca-Cola European Partners Deutschland GmbH und der Mineralbrunnen Teinach GmbH für die Unterstützung des Neujahrsempfangs.

Unter www.mannheim.de/nje2025 sind Bilder, Videos und die Reden zum Neujahrsempfang zu finden.

Ihringer Straße: Aufwertung des Spielplatzes

Schaukeln, im Sand spielen, klettern, verstecken: Das alles ist bald auf dem Spielplatz in der Ihringer Straße in Seckenheim möglich. Die Stadt Mannheim saniert den Spielplatz seit Mitte Dezember und wertet ihn erheblich auf. Auch für Kinder mit Behinderungen wird einiges dabei sein. Wenn alles nach Plan läuft, kann auf dem Spielplatz ab Sommer 2025 gespielt werden.

Rund 80.000 Euro investiert die Stadt Mannheim in den neuen Spielplatz. Mit dieser Summe kann vergleichsweise viel gemacht werden, denn den Bau übernehmen die Auszubildenden im Garten- und Landschaftsbau des Stadtraumservice.

Der neue Spielplatz bekommt einen abenteuerlichen Parcours aus Felsen und Holz-Elementen. Im Sandspielbereich wird es eine „Baustelle“ mit zwei Podesten geben, von denen eines mit dem Rollstuhl befahren werden kann. Außerdem lockt der neue Spielplatz mit einem Fernrohr und vielen Möglichkeiten zum Balancieren und Hüpfen. Auf der neuen Doppelschaukel werden zwei Kinder nebeneinander schaukeln können. Einer der beiden Sitze ist extra breit, der andere ist mit einem Gurt ausgestattet. Wer sich nicht entscheiden kann zwischen klettern und „abhängen“, kann die Spielwelle ausprobieren – hier ist beides möglich. Eine freundliche Schnecke aus Holz lädt kleinere Kinder zum Klettern und Reiten ein. Die Eingangsbereiche des Spielplatzes werden barrierefrei.

Im Februar 2024 trafen sich Mitarbeiterinnen der Stadt vor Ort mit Eltern, Kindern und Politik. Sie stellten die Planung für den neuen Spielplatz vor, nahmen Rückmeldungen auf und sprachen auch speziell über das Thema Barrierefreiheit mit Eltern und Kindern. Im Anschluss wurde die Planung überarbeitet, jetzt startet die Umsetzung.

Die Stadt Mannheim trägt seit Januar 2023 das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ und setzt damit noch konsequenter die UN-Kinderrechte um. Für Mannheim ist es eine Selbstverständlichkeit, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen zu planen und sie an kommunalen Entscheidungen zu beteiligen.

Mit der Sanierung des Spielplatzes setzt der Stadtraumservice Mannheim außerdem das Spielplatzkonzept weiter um. Das Konzept wurde vom Gemeinderat beschlossen und gibt vor, welche Spielplätze in Mannheim saniert werden sollen.

Erneute EU-Förderung für Weg zur Klimaneutralität

Als Teil der EU-Mission „100 klimaneutrale und intelligente Städte bis 2030“ konnte sich Mannheim schon zum zweiten Mal erfolgreich mit einem Pilotprojekt bewerben. Nach CoLAB, das sich mit dem gemeinschaftlichen Engagement für Klimaschutz beschäftigt, folgt aus einer EU-Ausschreibung nun das Projekt „COLL€CT – Collectively Enabling Effective Climate Investments“ (auf Deutsch etwa: Gemeinsam wirksame Klima-Investitionen ermöglichen), das den Schwerpunkt auf den Aufbau eines strategischen Fördermittelmanagements legt.

40 Bewerbungen von Städten und Zusammenschlüssen mehrerer Städte sind bei der EU eingegangen. Davon wurden 26 Projekte ausgewählt, bei denen insgesamt 48 Städte beteiligt sind. Die Stadt Mannheim wird ihr Projekt gemeinsam mit dem FairFinance Institute, dem Deutschen Institut für Urbanistik sowie der Hackathon Company durchführen und die Projektleitung übernehmen. Zusammen erhalten die Projektpartner ab März 2025 eine 18-monatige Finanzierung in Höhe von knapp 600.000 Euro für die Umsetzung der Projektideen und die Ansiedlung einer befristeten Projektstelle.

„Innovative Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten müssen für das Ziel der Klimaneutralität von der Stadtverwaltung strategisch und systematisch verfolgt werden. Dafür fehlt es oft an personellen Kapazitäten und Wissen, wie unsere Klimaschutzmaßnahmen noch gezielter durch Förderinstrumente unterstützt werden könnten. Diese Aufgabe kann nun aus dem Projekt heraus noch strategischer übernommen werden“, erklärt Erste Bürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell.

Die Stadt Mannheim will mit COLL€CT die organisatorischen und strukturellen Lücken schließen. Herzstück ist die Entwicklung eines strategischen Fördermittelmanagements, welches die Fachabteilungen entlasten soll, sodass diese sich voll auf die Umsetzung der geförderten Maßnahmen konzentrieren können.

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 13., bis Freitag, 17. Januar, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:
Rhenaniastraße – Wilhelm-Peters-Straße – Fritz-Salm-Straße – Grenadierstraße – Külsheimer Straße – Mudauer Ring – Osterburker Straße – Römerstraße

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.

Bib-Tour durch die Zentralbibliothek

Die Zentralbibliothek lädt zum Rundgang durch die Räume im Stadthaus N 1 ein. Am Mittwoch, 15. Januar, ab 17 Uhr in der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1, 1. OG werden neben dem Medienbestand auch die digitalen Angebote und Nutzungsbedingungen der Bibliothek vorgestellt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Plätze sind begrenzt. Eine Anmeldung unter stadtbibliothek.zentralbibliothek@mannheim.de oder 0621/293-8933 ist daher erforderlich.

Der Postraub 1949

Der Postraub 1949 war eines der spektakulärsten Nachkriegsverbrechen in Deutschland. Die Tatbegehung war ebenso außergewöhnlich wie die Ermittlungen der Kriminalpolizei Mannheim. Der Ermittlungserfolg prägte das Ansehen des legendären Kripochefs Oskar Riester. Die aufsehenerregende Straftat und die spektakulären Ermittlungen dienten dem Regisseur Otto Wernicke als Grundlage für seinen Kinofilm „Wer fuhr den grauen Ford?“ (1950). Ein Vortrag von Polizeipräsident i.R. Gerhard Regele am Mittwoch, 15. Januar, ab 18 Uhr im MARCHIVUM sowie als Live-Stream auf www.marchivum.de zeichnet anhand der originalen Tatortbilder und Skizzen sowie den persönlichen Unterlagen von Oskar Riester den Tatablauf sowie die Ermittlungen nach und beschreibt die Ermittler wie die Räuber. Die Veranstaltung findet im Rahmen von „Tat.ORT Mannheim – eine True Crime Reihe“ in Kooperation mit der Abendakademie statt.

Leseclub für Jugendliche

Unter dem Motto „Bücher, Kekse und Gleichgesinnte“ lädt die Stadtbibliothek Mannheim an den Freitagen, 10. und 24. Januar, ab 17 Uhr in das Zeitschriftencafé der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1 zum „Leseclub“ für Jugendliche ab 14 Jahren ein. Dieser wird alle zwei Wochen angeboten, immer freitags von 17 bis 18 Uhr. Bei Tee und Keksen findet ein zwangloser und gemütlicher Austausch statt – über das, was gerade gelesen wird, über Autorinnen und Autoren, Genres, Inhalte und vieles mehr. Gelesen wird alles, was junge Menschen begeistert: Fantasy, Liebesromane, Thriller, Science Fiction, Young Adult, New Adult oder interessante Sachbücher. Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen: www.mannheim.de/stadtbibliothek

IGMH feiert 50-jähriges Jubiläum

Bürgermeister Dirk Grunert bei der Jubiläumsfeier.

Die IGMH feierte Ende November mit einem großen Jubiläumsfest ihr 50-jähriges Bestehen. Schülerinnen und Schüler nahmen in ihrem Jubiläumsprogramm die Gäste mit auf eine multimediale Zeitreise durch die Schulgeschichte. Bürgermeister Dirk Grunert würdigte die beeindruckende Entwicklung der IGMH, die als „Versuchsschule“ begann und heute eine der wichtigsten Bildungseinrichtungen der Stadt ist.

Die Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried (IGMH) wurde vor fünf Jahrzehnten als Ganztagsschule ins Leben gerufen – eine Entscheidung, die damals von intensiven politischen Debatten begleitet wurde. Der damalige Kultur-, Sport- und Schulbürgermeister Manfred David setzte sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Schule als Versuchsschule starten konnte. Heute zeigt sich, dass sich dieses Engagement gelohnt hat: Die IGMH ist mit rund 1.600 Schülerinnen und Schülern sowie etwa 165 Lehrerinnen und Lehrern nicht nur die größte allgemeinbildende Schule der Stadt, sondern auch eine der gefragtesten Bildungseinrichtungen über die Stadtgrenzen hinaus, die mit ihrem Konzept des gemeinsamen längeren Lernens Maßstäbe in der Bildungsgerechtigkeit setzt.

„Gemeinsam länger lernen – das ist nicht nur ein pädagogischer Ansatz, sondern ein wichtiger Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit hier in Mannheim. Die IGMH beweist, dass das Ringen um diese Schule vor 50 Jahren richtig und wichtig war. Sie ist ein Aushängeschild unserer Bildungslandschaft“, betonte Bildungsbürgermeister Dirk Grunert.

Neben ihrer Rolle als Vorreiterin in der Bildungsgerechtigkeit hat die IGMH auch einen hervorragenden Ruf als „Eliteschule des Sports“. Viele Schülerinnen und Schüler dieser Schule zählen zu den vielversprechendsten Talenten und haben es in Nationalmannschaften oder zu nationalen und internationalen Wettkämpfen geschafft. Damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag zur Förderung junger Athletinnen und Athleten.

Die Stadt Mannheim investiert auch weiterhin in die Infrastruktur der Schule. Im kommenden Jahr sollen die neue Dreifachsporthalle und die modernisierten Freisportanlagen eingeweiht werden. Mit Blick auf die neue Turnhalle brachte Bürgermeister Grunert zur Jubiläumsfeier drei neue Fußbälle mit und überreichte sie Rektor Rainer Mickelat als Gastgeschenk, dabei wünschte er der Schulgemeinschaft noch viele weitere sportliche und pädagogische Erfolge.

Ausflug in die Kurfürstenzeit

In der aktuellen Ausstellung „Ein Kurfürst auf Zukunftskurs“ beleuchten die Reiss-Engelhorn-Museen bisher wenig bekannte Facetten von Kurfürst Carl Theodor. Der Regent begeisterte sich im 18. Jahrhundert nicht nur für Kultur und Kunst, sondern setzte ganz bewusst auf Wissenschaft, Technik und Innovationen. Gleich drei Veranstaltungen entführen in den kommenden Wochen in die Kurfürstenzeit.

Am Mittwoch, 15. Januar, lädt Kuratorin Dr. Irmgard Siede ab 12.30 Uhr zu einer Mittagspausen-Führung durch die Schau ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro inklusive Eintritt und Treffpunkt ist an der Kasse. Am Donnerstag, 16. Januar, folgt ein Vortrag des Mannheimer Altertumsvereins. Ab 19 Uhr widmet sich der Historiker PD Dr. Andreas Erb dem Jäger von Kurpfalz und seinem historischen Vorbild. Die heute unbekannte erste Fassung des Liedes weist Richtung Kurfürst Carl Theodor. Dabei steht der so populäre Jäger weniger für weidmännischen Frohsinn als für eine Schmähung des absolutistischen Herrschers. Der Vortrag findet im Florian-Waldeck-Saal im Museum Zeughaus C 5 statt. Der Eintritt ist frei.

Kurfürst Carl Theodor ließ in unserer Region Wein anbauen und wusste selbst einen guten Tropfen zu schätzen. Davon können sich am Dienstag, 21. Januar, ab 18.30 Uhr die Teilnehmenden einer ganz besonderen Weinprobe überzeugen. Zu Geschichten rund um barocke Ess- und Trinksitten, Tafelfreuden und vielem mehr werden kleine Nasch- und Kostproben gereicht. Die Weinprobe findet im Museum Zeughaus C 5 statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 40 Euro. Tickets sind im Online-Shop der Reiss-Engelhorn-Museen unter shop.rem-mannheim.de oder im Vorverkauf an der Kasse im Museum Zeughaus C 5 erhältlich. Alle Teilnehmenden erhalten zusätzlich ein Ticket zum Zeitreise-Teil der Ausstellung „Essen und Trinken“, das während der gesamten Ausstellungslaufzeit gültig ist.

Weitere Informationen:

www.rem-mannheim.de

Verabschiedung vom Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat ist seit knapp 15 Jahren eine feste Institution in Mannheim. Viele bedeutende Projekte sind dort beraten worden. Ob Gewerbeansiedlung, Wohnen oder Büroräume – Funktionalität, Ästhetik und gutes und nachhaltiges Bauen spielen dabei eine Rolle. Der Gestaltungsbeirat prüft und beurteilt die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche und architektonische Qualität und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Dabei stehen die Gestaltungsbeiräte den Bauherren beratend zur Seite und unterstützen diese in der Anfangsphase des Entwurfs.

Im Gestaltungsbeirat 2024 waren als Mitglieder berufen: Ramona Buxbaum (Darmstadt), Prof. Rolo Fütterer (Kaiserslautern/Luxemburg), Rebekka Junge (Bochum), Prof. Ludwig Wappner (München/Karlsruhe) und Gerhard Wittfeld (Aachen/Berlin).

Im November fand die letzte Sitzung in aktueller Besetzung statt, da die Beiratsperiode turnusmäßig nach zwei Jahren endet. Bürgermeister Ralf Eisenhauer verabschiedete die ausscheidenden Mitglieder Ramona Buxbaum, Prof. Ludwig Wappner und Gerhard Wittfeld (am Termin verhindert) und bei einem gemeinsamen Jahresausklang ließen alle die vergangene Zeit Revue passieren.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat der Neubesetzung durch Christopher Höfler (Freiburg), Annette Paul (Köln) und Prof. Felix Wächter (Darmstadt) zugestimmt. Die konstituierende Sitzung findet am Donnerstag, 6. Februar, im Technischen Rathaus Mannheim, Glücksteinallee 11, Raum Haifa (EG) statt. Der Gestaltungsbeirat setzt sich ab 2025 wie folgt zusammen: Annette Paul, Prof. Felix Wächter, Christopher Höfler (alle neu) mit Rebekka Junge und Rolo Fütterer (beide weitergeführt).

Weitere Informationen:

Unter www.mannheim.de/gestaltungsbeirat wird über die Termine des Gestaltungsbeirats informiert.

Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Eine Stadt, in der Chancengleichheit und die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung gegeben sind – auf den Weg dahin hat sich Mannheim gemacht. Ob es um Barrierefreiheit, Teilhabe oder die Sensibilisierung der Stadtgesellschaft geht: Als Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen setzt sich Ursula Frenz für die unterschiedlichen Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen ein. Seit 2016 ist sie Ansprechpartnerin bei allen Fragen in Zusammenhang mit Inklusion und Barrierefreiheit.

„Die Stadt Mannheim setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen hier ein Leben führen können, das genauso vielfältig und chancengleich ist wie das aller anderen“, so Ursula Frenz. „Es geht darum, Barrieren abzubauen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“

Zu ihren Aufgaben gehört es, das Forum Inklusion und Barrierefreiheit als Austausch- und Informationsplattform zu organisieren. Bei einem Runden Tisch, der Menschen mit Behinderung aus Verbänden regelmäßig seit 2022 aktiv beteiligt, um die Kompetenzen zu bündeln, hat sie die Geschäftsführung inne. Ziel ist die Zusammenarbeit in gemeinsamen Projekten und den Informationsaustausch zu Inklusion und Barrierefreiheit zwischen Kommunalpolitik, Stadtverwaltung und Zivilgesellschaft zu fördern. Frenz wirkt an der Planung und Konzeption von Barrierefreiheit mit und informiert in einem regelmäßigen Rundbrief über relevante Themen und Termine. Zudem bietet sie Beratung für Menschen mit Behinderung sowie ihre Angehörigen an und vermittelt deren Anliegen an Verwaltung, Institutionen und Vereine.

Ein zentrales Projekt ist das 2022 verabschiedete Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit. Dieses Strategiepapier, das auf einem intensiven Beteiligungsprozess basiert, definiert zehn Handlungsfelder – von Mobilität über Kultur bis hin zu Sport. Sie bilden die Grundlage, um die UN-Behindertenrechtskonvention lokal umzusetzen und Mannheim als inklusive Stadt zu gestalten. Über die bisherigen Umsetzungen wird Ende des ersten Quartals 2025 berichtet.

Am Handlungskonzept orientiert sich auch die verwaltungsinterne Bestandsaufnahme, die viele Maßnahmen quer zu allen Handlungsfeldern aufzeigt. Bereits sichtbare Erfolge sind die inklusive Besetzung des Jugendbeirats und verschiedene Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit. So gibt es auf www.mannheim.de beispielsweise ausgewählte Informationen in Leichter Sprache und seit kurzem auch Videos mit Gebärdenverdolmetschung. Zahlreiche städtische Institutionen wie die Reiss-Engelhorn-Museen, das Nationaltheater oder die Stadtbibliothek bieten inzwischen inklusive Veranstaltungen und Ausstellungen an, die auf verschiedene Bedürfnisse abgestimmt sind und so die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Die Bestandsaufnahme 2024 ist im Bürgerinformationssystem unter https://fcld.ly/9d67f16 zu finden.

„Diese Fortschritte zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind – doch es gibt noch viel zu tun“, so Ursula Frenz. Die Arbeit der Beauftragten wird durch zahlreiche Partnerschaften gestützt: Stadtverwaltung, Institutionen, Vereine und Beratungsstellen tragen gemeinsam zur Umsetzung von Maßnahmen bei. „Inklusion ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Nur zusammen können wir nachhaltig Barrieren abbauen“, unterstreicht sie.

Die Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim wurde schon 2006 auf Ersuchen der Gemeinderatsfraktionen vom Oberbürgermeister eingesetzt. Gesetzlich verpflichtend wurde diese Stelle erst mit dem 2015 verabschiedeten Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Viele der Netzwerkpartner und Unterstützungsangebote sind im Ratgeber „Leben mit Behinderung“ unter www.mannheim.de/ratgeber zu finden. Interessierte können sich mit Fragen oder Anregungen per E-Mail an ursula.frenz@mannheim.de wenden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: DSW Druck-, und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG, 67071 Ludwigshafen, E-Mail: info@oggersheimer-druckzentrum.de
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Metropolregion Rhein-Neckar

STADTMANNHEIM²
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen
der Stadt Mannheim finden Sie unter
www.auftragsboerse.de.
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 275 Mannheim
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl
zum 21. Deutschen Bundestag

Der Bundespräsident hat nach Auflösung des Bundestages mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 434 und 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag bestimmt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) eine Verkürzung von Fristen nach § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgenommen.
Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).
Aufgrund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagwahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 275 Mannheim auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Wahlvorschlagsrecht und Anzeige der Wahlbeteiligung**

1.1 Wahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet) eingereicht werden.

1.2 Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens **am 7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss aufgrund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de). Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

1.3 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Kreiswahlvorschläge können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird (§§ 18 Abs. 5, 20 Abs. 2 S. 2 BWG).

2. **Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

2.1 Kreiswahlvorschläge sind baldmöglichst, spätestens jedoch **bis zum Montag, 20. Januar 2025 um 18.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Tel. 293-9566) einzureichen (§ 19 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 25 BWG):
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters,
Fachbereich Demokratie und Strategie
Rathaus E5, Zimmer 28
68159 Mannheim
wahlbuero@mannheim.de
0621 293 9651

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2.2 Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWG). Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin oder **eines** Bewerbers enthalten. Wer sich bewirbt, kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes – darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung – oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

3.3 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

3.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

3.5 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.

3.6 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

3.7 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt der/die erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch die kurzfristige Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen per E-Mail und/oder Telefon sicherzustellen, um Fragen schnell und unkompliziert klären zu können.

3.8 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO oder einer entsprechenden Druckvorlage sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Damit die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite der Anlage vollständig ausfüllen kann, wird darum gebeten bei der Anforderung der Formblätter die Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle des Wahlvorschlagträgers anzugeben. Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die sich bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin / des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin / der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine/ihre weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.9 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:
- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO;
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern / Bewerberinnen mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Nr. 4.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

3.10 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung – auf Wunsch auch elektronisch – kostenlos von mir zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich hierfür bitte an meine Geschäftsstelle (siehe 2.1).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

4.1 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Abs. 3 Satz 1 BWG). Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWG wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

4.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser / diesem bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über deren Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die **am 24. Januar 2025** erfolgen wird (§ 26 Abs. 1 BWG, i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl 2024 I Nr. 436)) ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 BWG).

6. Sonstiges

6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 2.1) gerichtet werden.

6.3 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger Form (z. B. per E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt die vorgeschriebene Frist nicht (§ 54 Abs. 2 BWG).

6.4 Es ist zweckmäßig, dass mit den Wahlvorschlägen von Parteien auch ein Nachweis über die Bestellung der Personen vorgelegt wird, die als zuständiges Organ den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, damit die Zugehörigkeit zum Organ ohne weitere Rückfragen festgestellt werden kann.

7. Aufhebung der Bekanntmachung der Kreiswahlleitung vom 7. November 2024

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Mannheim am 7. November 2024, wird aufgehoben.

8. Hinweis zur Wahlplakatierung

Bei der Wahlwerbung sind die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zuständig ist die Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH (frühere Event & Promotion Mannheim GmbH), Seckenheimer Landstraße 174, 68163 Mannheim (Gelände Rhein-Neckar-Flugplatz), Tel.: 0621/ 12 18 23-00, Fax: 0621/ 12 18 23-10, E-Mail: vanessa.lecis@vtm-ma.de und info@vtm-ma.de in Cc.

Mannheim, 09.01.2025

Erstmalige Veröffentlichung im Internet (www.mannheim.de/oeb) am 27.12.2024

Stadt Mannheim - Fachbereich Demokratie und Strategie
Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters
i.V. Christian Hübel, Stellvertretender Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Mannheim über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für Mannheim wird in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) **im Wahlbüro der Stadt Mannheim, Rathaus E 5, Zwischengeschoss** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffnungszeiten sind: MO – FR 9.00 bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung. Ein rollstuhlgerechter Zugang ist möglich.
Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer jeweiligen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar bis 16.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Mannheim, Rathaus E5, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung.**
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn die Person nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 275 Mannheim
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
a) wenn diese nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei dem Wahlbüro der Stadt Mannheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren ging, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass die antragstellende Person dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Er kann auch **beim Wahlbüro der Stadt Mannheim, Rathaus E 5** abgegeben werden.

7. Hinweise zur Wahlstatistik
In den Wahlbezirken 031.22, 071.12, 150.13 und im Briefwahlbezirk 019.93 (Briefwahl in den Urnenwahlbezirken 011.11 und 011.12) wird die Bundestagswahl im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählenden ausgewertet. Hierfür werden 12 verschiedene Stimmzettel mit Kennbuchstaben von A bis M verwendet. Andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.
Informationen zur gesetzlichen Wahlstatistik oder zu anderen Wahlfragen erteilt das Wahlbüro, Rathaus E 5, Telefon: 0621/293-9566, Fax: 0621/293-9590, E-Mail: wahlbuero@mannheim.de.

Mannheim, 9. Januar 2025

Stadt Mannheim, Fachbereich Demokratie und Strategie - Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

---

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 7 Abs. 1 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung), §§ 32, 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

I. Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen ist eine Plakatierung im Stadtgebiet Mannheim im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 23.02.2025 nur unter Einhaltung der unter Ziffer II. verfügten Vorgaben gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote liegt keine Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz BW vor, sondern eine unzulässige Sondernutzung.

II. Nachfolgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Anzeigepflicht

Gegenüber der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH besteht eine Anzeigepflicht.
Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
a. Anlass der Werbung,
b. Zeitpunkt der Werbung,
c. Art und Anzahl der Werbeträger,
d. Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
e. Soll mit temporären Großwerbetafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.

2. Unterlassene Anzeige

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

3. Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten

Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden. Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

4. Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 5 und 6.

5. Einschränkungen

Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:
a. des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
b. der Bismarckstraße,
c. der Augustaanlage,
d. der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
e. der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
f. der Kunststraße/Leopoldstraße.

6. Ausnahmen im Stadtgebiet

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:
a. Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5)) bis Sternwarte,
b. Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
c. Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz,
d. Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
e. Paradeplatz und Quadrat N 1,
f. Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
g. Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
h. Kaiserring vor O 7/P 7,
i. Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,
j. der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße),
k. der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten von der Plakatierung der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:
- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyaplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingerstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Platz vor dem Alten Seckenheimer Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 96)
- Vogelstang: Rund um beide Vogelstangseen
- Waldhof: Seppl Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

7. Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 der Plakatierungsrichtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Metern ist einzuhalten.

8. Verkehrsbeeinträchtigungen

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

9. Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist. Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

10. Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

11. Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner

Die Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Vorgaben der Ziffern 4, 5 und 6 sind zu beachten.

12. ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Metern ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und oder Stadtinformationsanlagen angebracht werden. Sofern an der ÖPNV-Haltestelle kein Fahrgastunterstand vorhanden ist, gilt der freizuhaltende Umkreis von zwanzig Metern ab dem Haltestellenschild.

13. Anpflanzungen

Bäume und deren Schutz- und Halteelemente dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

14. Grundsätze

Nicht zugelassen ist:
- Gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung,
- Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
- Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

III. Hinsichtlich der unter Ziffer II. verfügten Vorgaben wird die **sofortige Vollziehung** nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Hinweise:

Es ergehen folgende Hinweise:

Haftung und Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die Vereine bzw. deren beauftragte Dritte und stellt die Stadt Mannheim sowie die Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH von Forderungen Dritter frei.

Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften

Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Beseitigungskosten

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder der Einzelkandidatur. Sie wird nach Aufwand berechnet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen mit Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden. Die in Ziffer I und II getroffenen Anordnungen stehen in Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 23.02.2025 und gelten in dem Zeitraum 6 Wochen vor und sieben Kalendertage nach dem Wahltermin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim – erhoben werden.

Mannheim, den 03.01.2025

Christian Specht
Oberbürgermeister

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Wallstadt

Mittwoch, 15.01.2025, 19:00 Uhr, DJK Wallstadt
Christ-König Gemeindezentrum, Oswaldstr. 2, 68259 Mannheim

1. Vorstellung des Vereinsbeauftragten – mündlicher Bericht
2. Aktueller Sachstand Kultur- und Sportzentrum
3. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
4. Anfragen / Verschiedenes

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM